



I Name und Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein SonnenBad Schönhalde (Abkürzung: SBS) ist ein politisch-, religions- und konfessionsneutraler Naturistenverein.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz und Gelände in CH-8914 Aeugst am Albis / Wängibad.

Das Symbol des Vereins SBS besteht aus einer stilisierten Sonne über einer Wellenlinie.

Art. 2 Zweck

Der Verein SonnenBad Schönhalde bezweckt das Zusammensein von Personen, welche den Naturismus als natürlich und gesund betrachten.

Der Naturismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur. Sie beinhaltet Selbstachtung, Respekt vor den Mitmenschen, insbesondere auch Andersdenkenden, und der Umwelt.

Als Naturistinnen und Naturisten erleben die Mitglieder und die Besucherinnen und Besucher die Natur auf dem Gelände nackt.



II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitglieder

sind Familien mit Kindern unter 20 Jahren,
Paare und Einzelpersonen.

2. Passivmitglieder

sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge und Spenden finanziell unterstützen und den Vereinszweck (Art. 2) anerkennen.

Der Verein hat keine Ehren- und Freimitglieder.

Art. 4 Eintritt

Der Vorstand regelt das Aufnahmeverfahren. Er kann geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern eine provisorische Mitgliedschaft ermöglichen. Die nächste Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Wird eine provisorische Aufnahme vom Vorstand oder ein Aufnahmegesuch von der Generalversammlung abgelehnt, ist der Entscheid endgültig. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.



Art. 6 **Ausschluss**

1. Ein Mitglied, das den Statuten, Beschlüssen, Anordnungen der Vereinsorgane oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Stimmenmehr und endgültig.



III Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

1. **Aktivmitglieder** sind an der Generalversammlung und bei schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) stimm- und wahlberechtigt. Sie sind in jedes Amt wählbar. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen. Bei Paaren sind beide Teile stimm- und wahlberechtigt. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Das Recht zum Besuch des Vereinsgeländes gilt im Rahmen der Geländeordnung.
2. **Passivmitglieder** haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben kein Recht Anträge zu stellen. Sie können die GV und 1 Mal pro Saison unentgeltlich das Vereinsgelände besuchen.

Art. 8 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - den Vereinszweck zu unterstützen,
 - die Statuten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - übernommene Arbeiten pflichtbewusst zu erledigen,
 - die Beiträge termingerecht zu bezahlen.
2. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis Ende März des laufenden Jahres zu bezahlen.
Ausgeschlossene Mitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag für das Jahr, in dem der Ausschluss erfolgte, zu bezahlen.
3. Aktivmitglieder leisten die festgelegten Pflichtarbeitsstunden oder bezahlen den entsprechenden Arbeitersatz. Der Arbeitersatz des Vorjahres ist bis Ende März des laufenden Jahres zu bezahlen.
Ausgetretene Mitglieder haben für nicht geleistete Arbeitsstunden des letzten Jahres ihrer Mitgliedschaft den Arbeitersatz bis Ende März des folgenden Jahres zu bezahlen.
Ausgeschlossene Mitglieder haben die Arbeitersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden für das ganze Jahr, d.h., des Jahres ihres Ausschlusses, innert Monatsfrist nach dem Ausschluss, zu bezahlen.



4. Für Aktivmitglieder im AHV-Alter besteht keine Arbeitspflicht mehr. Die Arbeitspflicht endet im darauffolgenden Kalenderjahr, in dem das AHV-Alter erreicht wurde.
5. Ist ein Mitglied durch besondere Umstände nicht in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so kann ihm, auf ein schriftliches Gesuch hin, vom Vorstand ein befristeter Zahlungsaufschub gewährt oder in Härtefällen ein Teil der Zahlung oder der ganze Betrag erlassen werden.
6. Der Vorstand kann Mitglieder für spezielle Aufgaben beiziehen. Dafür kann er ihnen durch Reduktion der finanziellen Pflichten oder durch Reduzierung der Arbeitspflicht entgegenkommen.



IV Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand 5 bis 9 Mitglieder
- Revision 2 bis 3 Mitglieder
- Kommissionen werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes bestimmt
- Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Vorstand bestimmt

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die GV findet alljährlich im ersten Halbjahr zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über deren Anträge
- Erteilung der Décharge für den Vorstand
- Aufnahme neuer Mitglieder und Mutationen
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der internen Revision sowie eventueller Kommissionen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Arbeitspflicht-Stunden, bzw. der Arbeitsersatz-Zahlung für das folgende Jahr
- Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Statutenrevisionen
- Jahresprogramme und Informationen
- Ehrungen
- Verschiedenes



Art. 11 **Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich im Besitz des Vorstands sein.

Art. 12 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Diese kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 13 **Einladung zur Generalversammlung**

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, durch den Vorstand einzuladen. Das Datum der GV muss den Mitgliedern spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 **Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, welches die Zahl der Anwesenden auch sei. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Statutenrevisionen (s. Art. 27).

Art. 15 **Beschlussfähigkeit bei schriftlicher Abstimmung**

Bei einer schriftlichen Abstimmung (Urabstimmung) genügt der Mehrheitsentscheid aller stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen bei Statutenrevisionen (s. Art. 27).



V Leitung und Verwaltung

Art. 16 Vorstand

Die Leitung der Geschäfte obliegt dem Vorstand, welcher den Verein nach aussen vertritt (siehe IV Organisation, Art. 9 Organe).

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er stellt dabei sicher, dass die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen und Steuern
- Administration (Mitgliederverzeichnis, Dokumente, Korrespondenz, Protokollführung)
- Marketing mit Public Relations (PR) und Werbung
- Infrastruktur (El. Anlagen, Telefonie, Wasser-/Abwasser-Anlagen)
- Betrieb Schwimmbad
- Unterhalt Gelände
- Instandhaltung Gebäude

Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen der Verantwortlichen im Einzelnen schriftlich fest.

Art. 17 Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des Präsidiums zusammen. Im Interesse des Vereins hat jedes Vorstandsmitglied bei Notwendigkeit das Recht und die Pflicht eine Vorstandssitzung einberufen zu lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit bleibt die Angelegenheit unverändert.

Dem Vorstand steht das Recht zu, nicht budgetierte zwingende Ausgaben zu beschliessen und den Budgetbetrag im Rahmen der vorhandenen Mittel bis 30% zu überschreiten.



Art. 18 **Beiträge der Vorstandsmitglieder**

Für den vermehrten Einsatz reduziert sich der Jahresbeitrag der Vorstandsmitglieder auf die Hälfte. Die Arbeitspflichtstunden werden erlassen.

Art. 19 **Rücktritt aus dem Vorstand**

Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch ein Rücktrittsschreiben, welches spätestens drei Monate vor der GV dem Präsidium, respektive dem Vorstand eingereicht werden muss.

Art. 20 **Revision**

Die Jahresrechnung unterliegt einer internen Revision. Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisions-Mitglieder haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Buchführung und die Jahresrechnung zu stellen.



VI Finanzen und Haftung

Art. 21 Betriebsmittel

Diese setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Arbeitersatz-Zahlungen
- Wohnwagenplatz-Mieten
- Geländebeiträgen
- Eintrittsgebühren
- Anderweitige Einnahmen (Spenden, Legate, etc.)
- Darlehen
- Hypotheken

Art. 22 Festlegung der Betriebsmittel

Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Pflichtarbeitsstunden, bzw. der Arbeitersatz-Zahlungen, wird von der GV jährlich auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Die weiteren Betriebsmittel sind vom Vorstand festzulegen.

Art. 23 Rückzahlung von Darlehen

Darlehen sind, von der Einzahlung an gerechnet, erst nach 5 Jahren kündbar. Ausnahmsweise kann für ein Darlehen auf Gesuch hin eine frühere Rückzahlung erfolgen, sofern der Verein dazu in der Lage ist.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, Art. 75a ZGB.

Der Verein übernimmt keine Haftung für private Fahrzeuge oder Gegenstände weder im Gelände noch ausserhalb des Geländes.

Die Badanlage wird nicht überwacht. Badende Mitglieder und Gäste benutzen das Schwimmbad in eigener Verantwortung.



Art. 25 **Datenschutz**

Der Verein gibt keine Daten von Mitgliedern an Dritte weiter. Ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds werden auch keine Daten an andere Mitglieder weitergegeben.

Ebenfalls sind die Mitglieder gehalten, keine persönlichen Angaben über andere Mitglieder weiter zu geben.

Mitglieder des Vorstands haben jedoch Einsicht in die Daten der Mitglieder.

Gibt ein Mitglied seine Einwilligung zum E-Mail-Versand von Vereinsunterlagen, so nimmt es zur Kenntnis, dass seine E-Mail-Adresse auch von andern Vereinsmitgliedern, in Ausnahmefällen auch von Dritten, eingesehen werden kann.

Art. 26 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.



VII Verschiedenes

Art. 27 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten ist der Generalversammlung vorbehalten. Sie erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der unter Art. 2 angeführte Zweck (Grundsatz) ist für den Verein charakteristisch und ein integrierender Bestandteil desselben. Eine Zweckumwandlung (Identitätsveränderung) kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit) vorgenommen werden.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist der Generalversammlung vorbehalten. Sie erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Beim Verkauf des Vereinsgeländes SonnenBad Schönhalde und der Immobilien, infolge Auflösung oder Konkurses des Vereins, ist das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen zuhanden eines Naturistenvereins, einzusetzen.

Dabei entscheiden die Generalversammlung oder die von dieser eingesetzten Liquidatoren, ob das Vereinsvermögen einem bestehenden Schweizer Naturistenverein mit Gelände übergeben oder für den Geländeaufbau eines neu zu gründenden Naturistenvereins in der Region hinterlegt wird. Im zweiten Fall wird es für den Erwerb einer geeigneten Liegenschaft als Vereinsgelände bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) deponiert. Wenn sich in den folgenden 10 Jahren keine diesbezügliche Möglichkeit ergibt, muss das Vereinsvermögen entweder der Dachorganisation SNU/UNS oder einem seiner Mitglieder mit Gelände übergeben werden.



Die Gründungsstatuten (Zürcher Lichtkreis ZLK) datieren vom 3. September 1949.

Die Gründungsversammlung fand am 7. Mai 1950 statt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Fassungen und wurden an der Generalversammlung am 28. Juni 2020 genehmigt. Sie treten mit der erfolgten Genehmigung in Kraft.

CH-8914 Aeugst am Albis / Wängibad, 28. Juni 2020

Der Vorstand SBS